

**Schlussdokument zur Erstellung der Revision  
der Erklärung europäischer Regierungen über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega  
und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus**

(erstellt am 4. Dezember 2017)

Die Regierungen der Vertragsstaaten der Erklärung über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus, die am 30. März 2007 fertiggestellt wurde, am 26. November 2009 in Kraft trat und vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2020 gilt (im Folgenden als „Erklärung von 2007“ bezeichnet), nämlich

das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Republik Estland,  
die Republik Finnland,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,

das Großherzogtum Luxemburg,

das Königreich der Niederlande,

das Königreich Norwegen,

die Republik Österreich,

das Königreich Schweden,

die Schweizerische Eidgenossenschaft,

das Königreich Spanien,

die Tschechische Republik,

Ungarn und

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

I. VERWEISEN darauf, dass die Vertragsregierungen der Erklärung von 2007 dem Startdienstbetreiber, namentlich Arianespace S.A.S. und Arianespace Participation S.A. (im Folgenden als „Arianespace“ bezeichnet), durch die Organisation die Durchführung der Einsatzphase der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus für den Zeitraum bis 2020 übertragen haben, und NEHMEN die gegenwärtigen Verfahrensweisen der Regierungen bei der Anwendung des Abschnitts I Absatz 11 der Erklärung von 2007 ZUR KENNTNIS (LED-P(2016)5);

II. VERWEISEN darauf, dass der Rat der ESA ein neues Raumfahrzeugträger-Programm zur Entwicklung des Ariane-6- und des Vega-C-Trägers (im Folgenden als „Ariane- und Vega-Programm“ bezeichnet) ausgearbeitet hat, das von den Teilnehmerstaaten am 2. Dezember 2014 aufgelegt und gezeichnet wurde und das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments in der Erklärung ESA/PB-LAU/CCLXXX/Dec.I, rev.6(Final) beschrieben ist;

III. VERWEISEN auf die Schlussfolgerungen des Rates der ESA vom 17. Dezember 2015 in Bezug auf die Übertragung von Arianespace-Aktien zwischen dem CNES und der ArianeGroup (ESA/C(2015)130, rev.I), mit denen sie sich bei der 6. LED-Sitzung am 17. Dezember 2015 einverstanden erklärt haben (LED-P(2015)3, rev.1), und insbesondere auf deren Abschnitt 3;

IV. VERWEISEN darauf, dass das CNES am 31. Dezember 2016 seine Aktienanteile an Arianespace der ArianeGroup übertragen hat, was zur Folge hat, dass die ArianeGroup Arianespace in Bezug auf den Anteil am Kapital der Gesellschaft, deren Aktien und deren Stimmrechte beherrscht, und zu einer Änderung der Lenkungsstruktur des europäischen Trägersektors führt;

V. VERWEISEN darauf, dass in der Entschließung der ESA über den Zugang Europas zum Weltraum (ESA/C-M/CCXLVII/Res.I (Final)) die Vertragsparteien der Erklärung von 2007 aufgefordert werden, deren Bestimmungen zu überprüfen;

VI. ERKENNEN die Notwendigkeit AN, im Hinblick auf den Einsatz der Träger Ariane 6 und Vega C und ihrer künftigen Weiterentwicklungen Änderungen an der Erklärung von 2007 vorzunehmen, während gleichzeitig die Weiterführung der unter Nummer I genannten Verfahrensweisen der Regierungen ermöglicht wird;

VII. STELLEN den Abschluss ihrer Arbeiten FEST und begrüßen die einstimmige Festlegung der Revision der Erklärung von 2007 mit dem Inhalt und in der Form, wie sie diesem Schlussdokument beigefügt ist (im Folgenden als „Erklärung von 2017“ bezeichnet) im Einklang mit Abschnitt V Absatz 5 der Erklärung von 2007;

VIII. SIND SICH DARIN EINIG, dass i) die Erklärung von 2007 in Kraft bleibt und für diejenigen Vertragsparteien der Erklärung von 2007, die nicht beabsichtigen, Vertragsparteien der Erklärung von 2017 zu werden, weiterhin bindend ist und ii) die Erklärung von 2017 für diejenigen Vertragsparteien der Erklärung von 2007, die beschließen, in Übereinstimmung mit den in der Erklärung von 2017 festgelegten Anforderungen Vertragsparteien dieser Erklärung zu werden, die Erklärung von 2007 ablöst;

IX. BESTÄTIGEN, dass sie die Absicht haben, dem Generaldirektor der Organisation so bald wie möglich schriftlich ihre Zustimmung, Vertragsparteien der Erklärung von 2017 zu werden, zu notifizieren, und FORDERN die Regierungen derjenigen Mitgliedstaaten der Organisation, die nicht Vertragsparteien der Erklärung von 2007 sind, AUF, der Erklärung von 2017 beizutreten;

X. FORDERN den Rat der Organisation AUF, die dem Generaldirektor der Organisation erteilte Ermächtigung, die Aufgaben des Verwahrers der Erklärungen über die Träger-Einsatzphase sowie die in Abschnitt V der Erklärung von 2017 beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen, um die gesamte Geltungsdauer der Erklärung von 2017 zu verlängern;

XI. FORDERN den Rat und den Generaldirektor der Organisation AUF, die Vereinbarkeit und Übereinstimmung i) der Abmachung zwischen der Europäischen Weltraumorganisation und ArianeSpace über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus, die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist und auf der Grundlage der Erklärung von 2017 revidiert werden wird, und ii) aller anderen die Regeln für den Einsatz des Ariane-6- und des Vega-C-Trägers und ihrer künftigen Weiterentwicklungen umsetzenden Rechtsinstrumente mit der Erklärung von 2017 zu überwachen und sicherzustellen.

